

(2) Im übrigen hat die Disziplinarbefugnis jeweils der Leiter des staatlichen Organs bzw. zuständigen Fachorgans der örtlichen Räte, des Betriebes oder der Einrichtung für diejenigen Personen, für die er das Recht zur Einstellung und Entlassung oder Berufung und Abberufung hat. Bei einer fristlosen Entlassung von Lehrkräften und Erziehern in Betriebsberufsschulen und Lehrwerkstätten muß jedoch die Zustimmung des Rates des Kreises vorliegen. Für fristlose Abberufung gilt Abs. 1 Buchst. d entsprechend.

§18

(1) Gegen eine Disziplinarstrafe kann innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch bei der Konfliktkommission erhoben werden. Das gilt nicht für Personen, deren Arbeitsrechtsverhältnis durch Berufung begründet wird.

(2) Zur Vorbereitung des Einspruchs hat der Betroffene das Recht, Einsicht in die schriftlich dargelegten Entscheidungsgründe über die Disziplinarstrafe zu nehmen.

(3) Einsprüche gegen Disziplinarstrafen haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Einsprüche gegen Disziplinarstrafen von solchen Personen, deren Arbeitsrechtsverhältnisse durch Berufung begründet wurden, sind bei dem übergeordneten staatlichen Organ zulässig.

§19

Verstöße gegen die Ordnung, Mißbilligungen und Disziplinarstrafen sind von den Leitern im Kollektiv der Mitarbeiter der Einrichtung gründlich auszuwerten.

§20

Besondere Bestimmungen

(1) Für nicht vollbeschäftigte Lehrkräfte und Erzieher gelten die §§ 2, 3, 5 und 8 bis 19 entsprechend. Im übrigen gelten für sie die Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit sowie die Festlegungen in der „Vereinbarung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrer der Volksbildung“ vom 21. Februar 1959 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 5/1959) bzw. in der „Vereinbarung über die Vergütung der Tätigkeit der Erzieher in den Einrichtungen der Volksbildung“ vom 21. Februar 1959 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 5/1959).

(2) Für nicht vollausgebildete Jugendherbergsleiter gelten die Bestimmungen des § 2, § 3 Absätze 1, 4 und 5, § 4 Abs. 1, der §§ 5, 8 und 15 bis 19 dieser Verordnung sinngemäß.

Schlußbestimmungen

§21

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und nach Anhören des Bundesvorstandes des FDGB und des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung.

§22

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 12. September 1957 über Einstellungen, Versetzungen und Entlassungen von Lehrern und Erziehern in den Einrichtungen der Volksbildung (GBl. I S. 489) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 29. Juni 1961 (GBl. II S. 263);
- b) die Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 1359) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 14. Dezember 1956 zu obiger Verordnung (GBl. I S. 1363) und der Verordnung vom 12. März 1959 zur Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen über die Vergütungen der Tätigkeit von Lehrern und Erziehern (GBl. I S. 174);
- c) die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1952 zur obigen Verordnung (GBl. S. 1365);
die Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. Februar 1953 (GBl. S. 385);
die Dritte Durchführungsbestimmung vom 20. März 1954 (GBl. S. 341);
die Vierte Durchführungsbestimmung vom 11. März 1955 (GBl. I S. 196);
die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 11. Juli 1956 (GBl. I S. 594);
die Sechste Durchführungsbestimmung vom 18. April 1957 (GBl. I S. 270);
- d) die Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen (GBl. S. 185) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 18. August 1955 (GBl. I S. 593) und der Verordnung vom 12. März 1959 zur Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen über die Vergütungen der Tätigkeit von Lehrern und Erziehern (GBl. I S. 174);
- e) die Anordnung vom 8. April 1958 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und Direktoren an Volkshochschulen (GBl. I S. 387) in der Fassung der Verordnung vom 12. März 1959 zur Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen über die Vergütungen der Tätigkeit von Lehrern und Erziehern (GBl. I S. 174);
- f) der § 8 der Anordnung von 7. Dezember 1956 über die Vergütung der Tätigkeit der pädagogischen Kräfte und die Gewährung betrieblicher und sonstiger Rechte an Mitarbeiter in Betriebsberufsschulen (GBl. I 1957 S. 35);
- g) die Verordnung vom 1. Juni 1956 über die Vergütung der Erzieher in Lehrlingswohnheimen, Jugendwohnheimen und Jugendwerkhöfen (GBl. I S. 514);
- h) die Verordnung vom 5. Juni 1952 über die Pflicht-Stundenzahl der Lehrer an allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 465) mit Ausnahme des § 1 Abs. 2;